

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese AGB gelten ab dem 01.12.2021 für alle bereits abgeschlossenen und zukünftigen Verträge.

1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die sewikom GmbH, Unter der Schirmeke 3, 37688 Beverungen (im Folgenden sewikom genannt), und der Kunde.

2. Vertragsgegenstand und Standardleistung

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem Bestellformular, den Produktdatenblättern gem. TK-Transparenzverordnung, sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG 2021) die Überlassung der Produkte mit einem IP-basiertem Anschluss als Standardleistung zur Nutzung als Internetzugang und gegebenenfalls als zusätzlichen Telefonanschluss.

Die Produkte richten sich an Kunden mit privatem Nutzungsprofil und gelten daher nicht für Mehrwertdienste- und Telekommunikationsdiensteanbieter und nicht für Anbieter und Betreiber von Massenkommunikationsdiensten, insbesondere Anbieter oder Betreiber von Faxbroadcastdiensten, Call-Center, Telefonmarketing- und Marktforschungsdienstleistungen. Die Produkte finden ferner keine Anwendung für die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen. Sofern im, vom Kunden gewählten, Tarif ein Leihgerät (Router) enthalten ist, besteht Einigkeit der Vertragsparteien darüber, dass das Leihgerät im Eigentum der sewikom verbleibt und bei Vertragsende in ordnungsgemäßem Zustand, vollständig inkl. sämtlichem Zubehör an sewikom zurückzugeben ist. Während der Vertragslaufzeit darf der Kunde das zur Verfügung gestellte Leihgerät unentgeltlich nutzen. Das Risiko für Untergang, Beschädigung (insbesondere durch Überspannung/Blitzschlag) oder außergewöhnliche Verschlechterung des Leihgerätes liegt beim Kunden. Aufwendungen für Reparaturen/Ersatz, Wartung und Instandhaltung des Leihgerätes sind vom Kunden zu veranlassen und zu tragen. Materialfehler und Annutzung bei bestimmungsgemäßem und pfleglichem Gebrauch sind hiervon ausgenommen. Kommt der Kunde nach Vertragsende oder bei Tarif- oder Produktwechsel seiner Rückgabepflicht für das Endgerät nicht nach, oder kann er es nur unvollständig oder beschädigt zurückgeben, ist sewikom berechtigt dem Kunde den entstandenen Schaden bis zur Höhe des ursprünglichen Neupreises des Gerätes gem. der jeweils gültigen Preisliste zu berechnen.

Gem. TK-Transparenzverordnung vom 01.12.2016 wird der Kunde auf die Veröffentlichung der vorgeschriebenen Produktdatenblätter vor Vertragsabschluss, sowie auf die jeweiligen vorvertraglichen Informationen gemäß § 54 TKG hingewiesen. Diese sind im Internet unter der Adresse www.sewikom.de jederzeit abrufbar oder werden dem Kunden vor Vertragsabschluss zugestellt. Die Produktdatenblätter werden zusätzlich Vertragsbestandteil.

3. Zustandekommen des Vertrages

Vorbeklich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Schalterterminbestätigung, bzw. der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch sewikom zustande. Die Mindestlaufzeit beginnt ab Bereitstellung der Leistung durch sewikom.

3.1 Kautions, Stellung von Sicherheiten

sewikom ist jederzeit berechtigt, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer unverzinslichen Kautions in Geld oder Bankbürgschaft eines deutschen Bankinstitutes oder Vorkasse abhängig zu machen, insbesondere wenn Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. sewikom ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde eine verlangte Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig erbringt. sewikom ist berechtigt sich nach dreimaliger Mahnung aus der gestellten Kautions zu befriedigen. Der Kunden ist verpflichtet innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch sewikom die Kautions auf den ursprünglichen Betrag wieder aufzufüllen. Ist die Kautions verbraucht, ist sewikom unbeschadet weiterer Rechte berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Rechte der sewikom über Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung (Punkt 9.2.b)) bleiben unberührt.

Gleichwohl kann der Kunde von sewikom verlangen die Leistungen auf Grundlage einer Vorkassenerklärung („Pre-Paid“) zu erbringen. Auf Grund des damit einhergehenden erhöhten Abrechnungsaufwandes ist sewikom berechtigt hierfür einen angemessenen Zuschlag zu den vereinbarten Entgelten zu verlangen. Nach Vertragsende und Nichtbestehen weitere Forderungen gegen den Kunden, gibt sewikom den nicht verbrauchten Teil der Kautions durch Banküberweisung unverzüglich an den Kunden heraus.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- Es ist ein SEPA-Lastschriftenmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift deren Grund sewikom nicht zu vertreten hat, hat der Kunde sewikom die entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat. Ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 5,00 € pro Vorgang gilt als vereinbart. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass sewikom ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. sewikom behält sich vor gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend zu machen.
- Die überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere
 - nicht zum Zwecke der in Ziffer 2 aufgeführten Tätigkeiten
 - dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden, wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwahlprogramme.
 - darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 Strafgesetzbuch - StGB -).
 - dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des §184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von sewikom schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionalitäten und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für sewikom, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen.
 - dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben.
 - sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
- Sofern der Kunde Rechnung nicht per Papier und Post oder per Email erhält, hat er mindestens einmal monatlich seine Rechnung im sewikom-Kundenprotal abzurufen.
- Der Kunde hat auf eigene Kosten den Mitarbeitern von sewikom Zugang zum Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.
- Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie der ggf. erforderliche Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung ist auf eigene Kosten des Kunden bereitzustellen.
- Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss dürfen nur von sewikom oder von sewikom beauftragten Dritten ausgeführt werden.
- Die Bestandteile des Netzes von sewikom sind nicht durch übermäßige Inanspruchnahme des

Anschlusses zu überlasten.

h) Vor Inanspruchnahme der Anrufwefterschaltung oder automatischen Email-Weiterleitung ist sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses bzw. Email-Postfaches, zu dem die Anrufe bzw. Emails weitergeleitet werden sollen, damit einverstanden ist.

i) Persönliche Zugangsdaten (wie Kennwort / Passwort) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern. Auf elektronischen Speichermedien (z. B. PC, USB-Stick und CD-ROM) dürfen sie nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.

j) sewikom und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der o.g. Produkte und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, Urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der o.g. Produkte verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von sewikom.

k) Es ist nicht gestattet, die von sewikom zur Verfügung gestellten Inhalte oder Teile derselben zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, mit ihnen zu werben oder sie sonst außerhalb des vertraglich bestimmten Zweckes in irgendeiner Form zu nutzen, vorbehaltlich der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von sewikom. Die Inhalte können und dürfen nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland abgerufen werden.

4.2 sewikom ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 4.1 b) und 4.1 k) die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von sewikom. Die Inhalte können und dürfen nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland abgerufen werden.

4.2 sewikom ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 4.1 b) und 4.1 k) die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von sewikom. Die Inhalte können und dürfen nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland abgerufen werden.

4.2 sewikom ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 4.1 b) und 4.1 k) die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von sewikom. Die Inhalte können und dürfen nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland abgerufen werden.

4.2 sewikom ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 4.1 b) und 4.1 k) die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von sewikom. Die Inhalte können und dürfen nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland abgerufen werden.

4.2 sewikom ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 4.1 b) und 4.1 k) die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von sewikom. Die Inhalte können und dürfen nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland abgerufen werden.

4.2 sewikom ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 4.1 b) und 4.1 k) die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von sewikom. Die Inhalte können und dürfen nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland abgerufen werden.

5. Nutzung durch Dritte

Dem Kunden ist es nicht gestattet, die o.g. Produkte Dritten gänzlich oder in Teilen zu überlassen oder an Dritte weiterzuvermieten.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den laufenden Monat im Voraus zu zahlen. Danach sind diese Preise jeweils wieder monatlich im Voraus am ersten eines Monats zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, z.B. bei Vertragsbeendigung, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.

6.2 Sonstige Preise, insbesondere Verbindungspreise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

6.3 Als Zahlungsart wird SEPA-Lastschrifteneinzug vereinbart. Abweichende Zahlungsarten sind schriftlich zu vereinbaren und können mit einem zusätzlichen Entgelt versehen sein. sewikom bucht den Rechnungsbetrag frühestens am auf den Tag der Rechnungsstellung folgenden Bankarbeitstag vom vereinbarten Konto ab. Der Kunde erhält die Rechnung elektronisch per E-Mail an die im Bestellformular angegebene Kontaktmailadresse oder auf andere Weise elektronisch bereit gestellt. Hier gilt die Rechnung als zugegangen, wenn sie per Mail an die Kontaktmailadresse versendet wurde. Eine nicht eingelöste Lastschrift kann in Übereinstimmung mit den SEPA-Regelungen nicht erneut eingezogen werden. Der Kunde hat in diesem Fall den Lastschriftenbetrag zzgl. etwaiger weiterer angeforderter Kostenpositionen per Überweisung oder in Bar zu entrichten, wobei hierdurch Leistungsgebühren für abweichende Zahlungsart gem. Preisliste berechnet werden können.

Hinweise zum SEPA-Lastschriftenmandat:

Gem. den SEPA-Regelungen werden Sie hiermit über die Termine des Lastschrifteneinzugs unterrichtet. Die Zahlungen werden jeweils am, auf das Rechnungsdatum folgenden Bankarbeitstag per Lastschrift eingezogen. Die erste Rechnung wird an dem Tag, der auf die erfolgreichen Anschaltung folgt, erstellt (Bill-Date), frühestens am, auf den mitgeteilten Schaltertermin folgenden Bankarbeitstag. Folgende Rechnungen werden jeweils am ersten Tag des Monats erstellt. Mit Übersendungen der Auftragsbestätigung gelten die Mitteilungspflichten des Gläubigers hinsichtlich der Ankündigungsfristen des Lastschrifteneinzugs als erfüllt. Für andere Zahlungsarten als dem Lastschrifteneinzug oder Zweitlastschriften können zusätzliche Gebühren gem. Preisliste erhoben werden.

6.4 Mahnung / Mahnkosten

Für jede, dem Kunden übersandte, Mahnung wird ein vom Kunden an sewikom zu zahlender pauschaler Schadenersatz in Höhe von 2,50 EUR pro Mahnschreiben vereinbart. Dem Kunden steht das Recht zu nachzuweisen, dass der sewikom ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Mahnungen werden nicht als Sammelmahnungen sondern jeweils einzeln per Rechnung erstellt.

6.5 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

7. Beanstandungen

Beanstandungen gegen die Höhe der Verbindungspreise oder sonstigen Preise oder nutzungsabhängigen Preisen von sewikom sind umgehend nach Zugang der Rechnung an sewikom zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungsdatum bei sewikom eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leistungsbeschreibungen und Preise

8.1 Die AGB können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen und Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.

8.2 Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen sewikom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

8.3 Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Dritte, von denen sewikom zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer oder anderer öffentlichen Abgaben und Steuern veranlasst ist oder durch die Bundesnetzagentur aufgrund von Regulierungsvorschriften verbindlich gefordert wird.

8.4 Nach Ziffer 8.1 bis 8.3 beabsichtigte wesentliche Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen sowie Preiserhöhungen, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind, werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich

mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein außerordentliches Kündigungsrecht, frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen, zu. Kündigt der Kunde innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht in Textform, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

9. Verzug

9.1 Der Kunde gerät in Verzug, wenn der dem Kunden mitgeteilte Rechnungsbetrag nicht spätestens am 5. Tag nach Zugang der Rechnung auf dem Konto von sewikom gutgeschrieben ist, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt einer etwaig erfolgten Rücklastschrift, die der Kunde zu vertreten hat. Ist der Kunde mit wiederholten Zahlungsverpflichtungen von in Summe mindestens 100 Euro in Verzug, kann sewikom den Anschluss auf Kosten des Kunden und nach Maßgabe des § 61 TKG kostenpflichtig sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Für die Sperre und deren Aufhebung wird ein Schadenersatz in Höhe des entstandenen Aufwandes nach Zeitgebühr gem. Preisliste berechnet. Dem Kunden steht das Recht zu, nachzuweisen, dass die der sewikom entstandenen Kosten geringer ausfallen oder gar nicht entstanden sind.

9.2 Kommt der Kunde

a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder
b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für einen Monat erreicht, in Verzug, so kann sewikom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In diesem Fall hat der Kunde für die restliche reguläre Vertragslaufzeit einen Schadenersatz wegen Nichterfüllung an sewikom zu zahlen, es sei denn der Kunde weist nach, dass der, der sewikom entstehende Schaden, geringer ausfällt oder gar kein Schaden entsteht.

9.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt sewikom vorbehalten.

10. Haftung

10.1 Für Schäden auf Grund der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet sewikom nach den Regelungen des TKG.

10.2 Im Übrigen haftet sewikom bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt.

10.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sewikom im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn sewikom durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn sewikom eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

10.4 Für den Verlust von Daten haftet sewikom bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 10.3 nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsdadäquaten Intervallen in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

10.5 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.

Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

11. Vertragslaufzeit/Kündigung

11.1 Die Mindestvertragslaufzeit für die Standardleistung beträgt 24 Monate ab dem Datum der Bereitstellung der Leistung durch sewikom.

Ein spezieller Tarif wird dem Kunden mit einer Laufzeit von 12 Monaten grundsätzlich vor Vertragsabschluss angeboten. Tarifierungsgrundlage ist das, zum, vom Kunden gewählten Tarif, gehörige Produktinformationsblatt.

Die Vertragslaufzeiten verlängern sich jeweils um einen weiteren Monat, wenn nicht von einer der beiden Vertragsparteien rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt wurde.

Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ende der jeweiligen Mindestlaufzeit bzw. der Laufzeiterlängerung, frühestens zu deren Ablauf kündbar. Die Kündigung muss sewikom oder dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem die jeweilige Vertragslaufzeit endet, in Textform zugehen. Die Beweislast für die Zustellung der Textmitteilung liegt beim Versender. Es wird daher ausdrücklich die Kündigung schriftlich per Post (Einschreiben/Rückschein) empfohlen. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch und ohne weitere Erklärung auf unbestimmte Zeit mit einer jederzeitigen Kündigungsfrist von einem Monat. Ausnahmen von der Mindestlaufzeit sind schriftlich zu vereinbaren und im Bestellblatt zu dokumentieren. Tarif- und Produktwechsel in höherwertigere Tarife sind jederzeit auch während der vereinbarten Vertragslaufzeit möglich, wobei bei Produktwechseln gegebenenfalls ein erneutes Installationsentgelt berechnet wird. Tarif- und Produktwechsel in minderwertigere Tarife sind grundsätzlich erst nach Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit oder in Ausnahmefällen durch Zahlung eines zusätzlichen Einmalentgeltes möglich.

11.2 Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen sind für beide Vertragspartner zum Ende eines jeden Abrechnungszeitraumes kündbar. Die Kündigung muss sewikom oder dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, zugehen.

Mit Kündigung des Vertrages über die Standardleistung enden auch Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen.

11.3 Das Recht, aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. In diesem Fall hat der Kunde für die restliche reguläre Vertragslaufzeit einen Schadenersatz wegen Nichterfüllung an sewikom zu zahlen, es sei denn der Kunde weist nach, dass der, der sewikom entstehende Schaden, geringer ausfällt oder gar kein Schaden entsteht.

11.4 Die von sewikom geschuldete Leistung besteht in der Erbringung einer physikalischen Anschlussgeschwindigkeit am Hausübergabepunkt (APL) und ausdrücklich nicht in der Bereitstellung einer dedizierten Übertragungsgeschwindigkeit zu einzelnen oder mehreren Gegenstellen im Internet. Die physikalische maximale Anschlussbandbreite eines FTTC-Anschlusses ist dabei abhängig von den physikalischen Gegebenheiten der Teilnehmeranschlussleitung (letzte Meile/FTTC) und kann vor Vertragsabschluss nur näherungsweise berechnet werden. Im laufenden Betrieb eines FTTC-Anschlusses ist eine dynamische Anpassung der Anschlussgeschwindigkeit (Raten-adaptive-Schaltung) abhängig von den physikalischen Betriebsparametern innerhalb der Kupferkabel als normal anzusehen und stellt keinen Mangel da.

Die normalen und mangelfreien Anschlussbandbreitenkorridore für die speziellen Produkte finden Sie jeweils in den Produktinformationsblättern.

Die tatsächlich zu realisierende Datenübertragungsgeschwindigkeit im Internet ist von einer Vielzahl externen Faktoren abhängig, die sämtlich nicht im Verantwortungsbereich von sewikom liegen und kann daher auch nur einen Bruchteil der o.g. Anschlussbandbreitenkorridore betragen. Gem. Transparenzverordnung vom 01.12.2016 wird der Kunde hiermit auf die Möglichkeit der Prüfung des aktuellen Datenübertragungsdurchsatzes im Internet gegen die Server der Bundesnetzagentur hingewiesen. Der Test ist aufrufbar über www.breitbandmessung.de

11.5 Verlegt der Kunde als privater Endverbraucher im Sinne des Gesetzes oder als Klein- oder

Kleinunternehmen gem. TKG seinen bisher von sewikom versorgten Hauptwohnsitz/Geschäftssitz in einen nicht von sewikom versorgten Bereich, steht ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Zeitpunkt der Wohnsitz-/Geschäftssitzverlegung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Frist von einem Monat zu, auch dann, wenn die Mindestvertragslaufzeit noch nicht erreicht wurde. Der Kunde hat durch Vorlage einer neuen amtlichen Meldebescheinigung oder im Falle des Klein- oder Kleinunternehmens durch entsprechende andere geeignete Nachweise (z.B. Registerauszug) den Umzug nachzuweisen. Gelingt dem Kunden der Nachweis des Umzuges nicht innerhalb von einem Monat nach dem Termin an dem die Kündigung wirksam werden sollte, ist die Kündigung auf Grund von Umzug gem. § 60 TKG, unwirksam.

War dem Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt, dass er während der vereinbarten Mindestlaufzeit seinen Hauptwohnsitz/Geschäftssitz verlegen würde, kommt diese Klausel nicht zur Anwendung – der Kunde kann in diesen Fällen einen Vertrag ohne Mindestlaufzeitvereinbarung schließen, durch den zusätzliche Kosten entstehen. Auf Anforderung von sewikom hat der Kunde durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft zu machen, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Kenntnis von der geplanten Verlegung des Hauptwohnsitzes/Geschäftssitzes hatte.

12. Endgerät (freie Routerwahl)

Grundsätzlich liegen der Betrieb und die, gemäß den anerkannten Regeln der Technik, ordnungsgemäße Absicherung des Endgerätes (Router) einzig im Verantwortungsbereich des Endkunden. Der Punkt der Leistungsübergabe von sewikom ist definiert als der Hausanschlusspunkt (APL) der Teilnehmeranschlussleitung. Die Inhouseverkabelung sowie weitere Unterverteilungen liegen nicht im Verantwortungsbereich von sewikom. Der Kunde ist frei bei der Auswahl des verwendeten Endgerätes, wobei Kunde sicherzustellen hat, dass durch den Einsatz des Endgerätes keinerlei Störungen auf die Netzinfrastrukturen der sewikom ausgeübt wird. sewikom gibt eine Liste von positiv geprüften Endgeräten heraus. Nur für diese Geräte wird von sewikom, sofern bei sewikom erworben, eine technische Unterstützung geleistet. Stellt sewikom fest, dass vom von Kunde eingesetzten Endgerät Störungen auf die Infrastruktur von sewikom ausgehen, ist sewikom berechtigt den Anschluss vorübergehend stillzulegen und den Kunden zur Beseitigung aufzufordern. Kommt der Kunde der Aufforderung zur Beseitigung der Störungsquelle nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist sewikom von der weiteren Leistungserbringung befreit. Kunde hat dennoch die vereinbarten monatlichen Entgelte weiter zu bezahlen. sewikom ist darüber hinaus berechtigt dem Kunden den entstandenen Aufwand für die Lokalisierung der Störungsquelle und die Sperrung des Anschlusses zu berechnen.

13. Notruf

Eine jederzeitige Funktionalität des Absetzens eines Notrufes (110/112) ist technisch nicht realisierbar, insbesondere bei lokalen Stromausfällen auf Seiten des Kunden besteht keine Verbindung über Telefon, somit auch nicht zu den Notrufstellen. Der Kunde stellt sewikom daher frei von jeglichen Ansprüchen wegen Nichterreichbarkeit der Notrufdienste.

14. Sonstige Bedingungen

14.1 sewikom ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Unterauftragnehmer (Subunternehmer) zu erbringen. sewikom haftet für die Leistungserbringung von Unterauftragnehmern wie für eigenes Handeln.

14.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung von sewikom auf einen Dritten übertragen.

14.3 Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter www.sewikom.de im Internet einsehbar.

14.4 Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streits mit sewikom über die in § 68 Abs. 1 TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten. sewikom erklärt an Streitschlichtungsverfahren NICHT teilzunehmen.

14.5 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.

14.6 Als Gerichtsstand wird für den Fall, dass der Kunde kein Endverbraucher ist, Höxter vereinbart.

14.7 Sollte sich einzelne Klauseln in den vorliegenden AGB als nicht gültig erweisen hat dies keine Auswirkung auf die Gültigkeit anderer Klauseln.

14.8 Textformerfordernis

Für alle Vertragserklärungen des Kunden genügt das Textformerfordernis. Vereinbarungen über die Aufhebung des Textformerfordernisses sind nicht zulässig. Bei Ausübung des Rechtes des Kunden eine Vertragserklärung im Textformerfordernis abzugeben, obliegt ausschließlich dem Kunden der Nachweis für die unverfälschte und vollständige Zustellung der Textform bei sewikom. Wir empfehlen die Übersendung per Einschreibung (nicht Einwurfeinschreiben!)

15. Einverständniserklärung und Anerkenntnis

Gem. § 305 Abs. 2 BGB erkläre ich, dass mir vor Vertragsabschluss diese AGB vorgelegen haben und ich diese vollumfänglich zur Kenntnis genommen habe. Weiterhin erkläre ich mich mit deren uneingeschränkten Geltung als Vertragsbestandteil ausdrücklich einverstanden.

(!) Ort, Datum	
(!) Unterschrift Vorname Name	✕

Leistungsbeschreibung Verbraucher

Allgemeines

Der Leistungsumfang für Telefoniedienstleistungen von der **sewikom GmbH**, Auf der Schirmeke 3, 37688 Beverungen (folgend „Gesellschaft“ genannt) bestimmt sich nach dem Auftragsformular, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den weiteren Vertragsbestandteilen und den nachfolgenden Bedingungen. Diese Leistungsbeschreibung gilt auf der genannten vertraglichen Grundlage für folgende Produkte

hxnext | lippeneXt 30, hxnext | lippeneXt 50, hxnext | lippeneXt 100, hxnext | lippeneXt 250,

KAPITEL 1 Interpersonelle rufnummernbezogene Leistungen

I. Festnetzverbindungen

NOTRUF

Auf Grund der Stromversorgung der Anschalteinrichtungen (z.B. FritzBox, Genexisbox, Telefonanlage oder ähnliches) über das Hausstromnetz kann bei einem Stromausfall keine Gesprächsverbindung mehr aufgebaut werden. Ein Notruf ist somit NICHT möglich.

Damit Notrufe korrekt zugestellt werden können, darf die Telefonieleistung nur an dem Standort genutzt werden, an dem der Anschluss geschaltet ist bzw. der als Anschaltestandort vereinbart wurde. (Siehe hierzu auch § 12 Abs. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft bzgl. der nomadischen Nutzung lokalisierter Rufnummern.)

A: Anschluss

Die Gesellschaft überlässt dem Kunden Sprachdienste im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die Gesellschaft hat die Wahl, in welcher Form die Ausführung der Anschlüsse erfolgt, sofern dies für den Kunden technisch gleichwertig und vertretbar ist.

Bei Sprachanschlüssen in paketvermittelnder Technik (SIP) kann es zu Einschränkungen bei der Nutzung von Leistungsmerkmalen kommen. Folgende Meldeanlagen können daher NICHT angeschaltet werden:

- Hausnotrufsysteme
- Alarmanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Fernabfragesysteme

Sollten solche Meldeanlagen vorhanden sein, muss dies ausdrücklich in dem Auftragsformular erwähnt und deren Funktion von der Gesellschaft bestätigt werden.

Erfolgt der Anschluss über eine Glasfaserleitung in das Gebäude des Kunden (Voraussetzung: Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz der Gesellschaft, d.h. Glasfaser-Abschlusspunkt-Linientechnik (APL) im Gebäude), so gilt folgendes:

Bei Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten: Übergabepunkt und ggf. Netzabschlussgerät in der Wohnung des Kunden mit Zuführung über Glasfaserhausverkabelung (Voraussetzungen: vorhandene Glasfaser-Gebäudeverkabelung mit Glasfaser-Abschlussdose in der Wohnung des Kunden).

Bei Gebäuden mit einer Wohneinheit: Übergabepunkt und ggf. Netzabschlussgerät neben dem Glasfaser Abschlusspunkt- Linientechnik (APL), i.d.R. im Keller des Gebäudes (Voraussetzung: vom Eigentümer unterzeichnete Grundstückseigentümergeklärung)

Die Verlegung neuer Kabel und Anschlussdosen ist, sofern im Auftragsformular nicht abweichend geregelt, nicht im Leistungsumfang enthalten.

Die Gesellschaft teilt dem Kunden je Anschlussart

- für einen SIP-Anschluss, je nach Anzahl der bestellten gleichzeitigen Sprachkanäle eine oder zwei Rufnummern zu.

B: Rufnummernvergabe / Rufnummernportierung

Zugeteilte Rufnummern und Sprachkanäle (Anzahl gleichzeitiger Gespräche):

Standardanschluss - 2 Sprachkanäle - 3 Rufnummern

Neu zugeteilte Rufnummern erhält der Kunde automatisch aus dem Rufnummernkontingent der Gesellschaft, welches die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (folgend BNetzA) der Gesellschaft zugewiesen hat.

Gegen gesonderte Beauftragung erhält der Kunden bis zu 10 Rufnummern aus dem Rufnummernraum, der der Gesellschaft von der BNetzA zugeteilt wurde.

Abweichend hiervon kann der Kunde mit der Gesellschaft unter Beachtung der Regelungen zu folgendem Buchst. C: Anbieterwechsel / Ablauf die Portierung der Rufnummer vereinbaren, die ihm von einem anderen Anbieter zugeteilt wurde und in das Telefonnetz der Gesellschaft übertragbar ist. Voraussetzung ist, dass der Kunde am gleichen Standort (wahlweise: "im gleichen Ortsnetz") verbleibt.

C: Anbieterwechsel / Ablauf

Der Kunde kann die Gesellschaft beauftragen, die bisher von ihm genutzten Rufnummern aus dem Netz des bisherigen Anbieters in das Netz der Gesellschaft zu übernehmen (Portierung). Eine Portierung kann vom Kunden auch nachträglich nach Vertragsabschluss beauftragt werden, solange die Rufnummer beim bisherigen Anbieter noch dem Kunden zugeordnet ist. Für eine nachträgliche Beauftragung erhebt die Gesellschaft eine Gebühr je Rufnummer.

Mit dem unterschriebenen Portierungsformular willigt der Kunde ein, dass die Gesellschaft sich in seinem Namen mit dem bisherigen Netzbetreiber in Verbindung setzt, um die Rufnummer(n) des Kunden in das Netz der Gesellschaft zu portieren.

Portierungsanfragen werden zusammen mit der Vertragskündigung entweder per Fax oder über eine elektronische Schnittstelle von der Gesellschaft an den abgebenden Netzbetreiber geschickt.

Der Vertrag darf bei einigen Netzbetreibern zu diesem Zeitpunkt noch nicht gekündigt sein (insbesondere bei der Telekom, da deren Systeme eine Portierung sonst nicht mehr ermöglichen).

Der Portierungstermin wird vom abgebenden Netzbetreiber abhängig von der Vertragsbindung bzw. der Kündigungsfrist festgelegt. Zu diesem Termin werden innerhalb eines festgelegten Zeitraums (Schaltfenster) die netztechnisch notwendigen Umschaltungen vorgenommen (gemäß geltendem TKG max. 24 h). Während dieser Zeit ist der Anschluss für einen kurzen Zeitraum nicht erreichbar. Nach erfolgreicher Umschaltung melden die beiden Portierungspartner den Vorgang an die übrigen deutschen Festnetzbetreiber, damit diese gegebenenfalls ihr Routing zu der betreffenden Rufnummer anpassen können. Dazu werden im Verfahren des Portierungsdatenaustauschs die Rufnummern-datenbanken aller angeschlossenen Netzbetreiber aktualisiert. Die Gesellschaft ist davon abhängig, dass der abgebende Netzbetreiber die Rufnummernportierung ordnungsgemäß bearbeitet und die Portierung auch zu dem vereinbarten Termin durchführt. Die Leistungspflicht der Gesellschaft beginnt generell erst mit der erfolgreichen Portierung der Rufnummer.

D: Verbindungen / Premium Rate-Dienste (Servicrufnummern) / Sperrung Über den bereitgestellten Teilnehmeranschluss werden Verbindungen zu Anschlüssen im Inland, Ausland oder in Mobilfunknetze, einschließlich Verbindungen zu Sonderrufnummern, über das Netz der Gesellschaft realisiert, sofern die Gesellschaft entsprechende Vereinbarungen mit den Telekommunikationsunternehmen abgeschlossen hat, an deren Telekommunikationsnetz die entsprechenden Inhalteanbieter angeschlossen sind.

Bei Verbindungen mit Anschlüssen anderer Netze können sich aufgrund technischer Gegebenheiten oder unterschiedlicher Qualitätsstandards Einschränkungen im dargestellten Leistungsumfang ergeben. Unzulässig sind Anwendungen des Kunden, bei denen eine Durchschaltung der Netzkä-näle von vorneherein nicht beabsichtigt ist bzw. deren Anwendung technisch verhindert wird.

Der Telefonanschluss kann wahlweise nach schriftlichem Antrag des Kunden für folgende abgehende Verbindungen gesperrt werden:

- nationale Verbindungen (Ausnahme: Ortsgespräche und Servicrufnummern 017x, 0800x),
- Verbindungen zum Service „0180x“,
- Verbindungen zum Service „0900x“,
- Verbindungen zu Mobilfunkrufnummern „017x“,
- Auslandsverbindungen,
- Verbindungen zu Auskunftsdiensten „118x“
- Interkontinentalverbindungen außerhalb von Europa.

Bei allen Anschlüssen wird i.d.R. die Sperrung durch den Gesellschaft-Service eingerichtet.

Servicrufnummern, für die die BNetzA das sogenannte „Offline-Billing“ Verfahren vorsieht, sind aufgrund eingestellter Sperrung aus dem Netz der Gesellschaft nicht erreichbar.

Mit einem Anruf zu den oben genannten Rufnummer-Gassen schließt der Kunde direkt ein Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Dienstanbieter. Gespräche zu diesen Rufnummern werden von der Gesellschaft zu dem jeweiligen Serviceanbieter hergestellt. Die Gesellschaft ist gesetzlich dazu verpflichtet, diese Verbindungen für Dritte abzurechnen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Ziele mit bestimmten Rufnummern zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich genutzt oder von Dritten manipuliert wird. Diese Rufnummern werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden freigeschaltet (ggf. sind der Gesellschaft Sicherheiten zu leisten).

Im Rahmen der Telefon-Dienstleistungen der Gesellschaft können Verbindungsnetzbetreiberleistungen Dritter nicht in Anspruch genommen werden (Call-by-Call oder Preselection ist nicht möglich).

E: Leistungsmerkmale Sprachanschlüsse kostenfrei

Diese Leistungsmerkmale sind nur dann nutzbar, wenn das angeschaltete Endgerät des Kunden diese unterstützt.

- Anzeige der Rufnummer des Anrufers
Die Rufnummer des Anrufers wird bei ankommenden Verbindungen angezeigt, wenn diese Funktion nicht vom Anrufer unterdrückt wird.
- Übermittlung der eigenen Rufnummer
Die Rufnummer des Anschlusses wird an den Angerufenen übermittelt. Die Anzeige beim Gesprächspartner ist abhängig von der Ausstattung des Telefons und der Einstellung des Anschlusses (CLIP). Sofern seine Telefonendgeräte es unterstützen, kann der Kunde die Rufnummernunterdrückung auch fallweise (je aufgebauter Verbindung) deaktivieren (außer bei Notrufen) (CLIR). Der Kunde kann auch beantragen, dass seine Rufnummer dauerhaft nicht übermittelt wird.
- Übermittlung der eigenen Rufnummer bei Nutzung einer FRITZ!-Box
Die Rufnummer des Anschlusses wird an den Angerufenen übermittelt. Die Aktivierung / Deaktivierung erfolgt direkt an der FRITZ!-Box (Einstellung)
- Anrufweiterrichtung
Ankommende Verbindungen können zu einem anderen Anschluss umgeleitet werden. Die Aktivierung bzw. Deaktivierung erfolgt durch den Kunden für seinen Anschluss. Der Kunde kann an seinem Telefon selbst eingeben, in welchen Fällen und unter welcher Rufnummer er erreichbar sein möchte:

- ständige Anrufweiterrichtung
- Anrufweiterrichtung bei Nichtmelden nach ca. 15 Sekunden

Für die Weiterleitung ankommender Anrufe zu einem anderen Anschluss, zahlt der Kunde bei jedem ankommenden Anruf den Preis für eine Verbindung vom kundeneigenen Festnetz-Anschluss der Gesellschaft zu dem Anschluss, zu dem der Anruf weitergeleitet wird.

Bedingungen zur Anrufweiterrichtung: Der Kunde ist verpflichtet den Teilnehmer darüber zu informieren, dass er seinen Anschluss per Rufweiterleitung an dessen Anschluss weiterleitet. Mit der Aktivierung der Rufweiterleitung bestätigt der Kunde das Einverständnis des Teilnehmers zu besitzen.

F: Leistungsmerkmale Sprachanschlüsse kostenpflichtig
Diese aufgeführten Leistungsmerkmale sind nicht im Standardleistungsumfang enthalten und daher kostenpflichtig. Gerne erhalten Sie hierüber ein Angebot.

- Fangschaltung
Bei belästigenden und bedrohenden Anrufen kann die Gesellschaft für den Kunden auf schriftlichen Antrag und bei schlüssigem Nachweis der Bedrohung oder Belästigung eine entsprechende Schaltung einrichten, um den Quellanschluss ankommender Telefonverbindungen festzustellen. Die Einrichtung einer Fangschaltung ist kostenpflichtig.
- Anschluss Sperre (abgehend)
Auf Wunsch des Kunden kann ein Anschluss von der Gesellschaft für alle abgehenden Verbindungen gesperrt werden. Zusätzlich zu dieser Sperrung kann der Kunde auch ankommende Verbindungen (Vollsperrung) für einen vereinbarten Zeitraum sperren lassen. Abgehende Verbindungen zu Notrufanschlüssen der Polizei und der Feuerwehr werden nicht gesperrt. Die Einrichtung und Aufhebung dieses Leistungsmerkmals sind jeweils kostenpflichtig.
- Änderung der Rufnummer
Auf Wunsch des Kunden kann bei einem Anschluss der Gesellschaft eine neue Rufnummer aus dem Rufnummernkreis der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Die Änderung der Rufnummer ist kostenpflichtig.
- Sperrung von R-Gesprächen (Rückruf)
Nach § 118 Abs. 2 TKG setzt die Gesellschaft standardmäßig Rufnummern auf die Sperrliste für R-

Gespräche. Damit wird verhindert, dass der Kunde kostenpflichtige, eingehende Gespräche vermittelt bekommt und diese ihm zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt werden können. Der Kunde kann die Gesellschaft damit beauftragen seine Rufnummer von der Sperrliste für R-Gesprächen entfernen zu lassen. Die Löschung ist kostenpflichtig.

II. Internetdienstleistungen

Der Leistungsumfang für Internetdienstleistungen der Gesellschaft bestimmt sich nach dem Auftragsformular, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den weiteren Vertragsbestandteilen und den nachfolgenden Bedingungen.

Die Gesellschaft vermittelt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zum Internet zur Übermittlung von Daten.

Die Gesellschaft ermöglicht den Zugang zum Internet mittels verschiedener Optionen der IP-Adressvergabe. Im Standard wird dem Kunden eine dynamische IPv6 Adresse zugeteilt, sowie eine dynamische, für die Gesellschaft private IPv4 Adresse. Die IPv4-Konnektivität wird über ein NAT-Gateway realisiert. Die Erreichbarkeit von Ressourcen und Anwendungen im lokalen Netz (LAN) des Kunden über das Internet (z.B. Zugriff auf eine IP-Kamera, PC-Fernwartung, VPN) ist bei IPv6 prinzipiell nur über IPv6 uneingeschränkt möglich; die Erreichbarkeit von Geräten und Anwendungen, die IPv6 nicht unterstützen, kann ggf. eingeschränkt sein. Die Gesellschaft verweist diesbezüglich auf die Hersteller, ihre Geräte und Anwendungen IPv6-fähig zu machen.

Die Schaffung der technischen Voraussetzungen beim Kunden, insbesondere der erforderlichen technischen Infrastruktur (Hardware, Software mit TCP/IP- Protokoll, Browser, usw.) sowie die Unterstützung bei der Beschaffung ist nicht Bestandteil dieser Dienstleistung.

Die Gesellschaft ermöglicht den Zugang zum Internet mittels dynamischer IP-Adresse, wobei die mittlere Verfügbarkeit des Internetzugangs im Jahresdurchschnitt bei 98 % liegt. Bei einer dynamischen Adressvergabe kann bei jedem Verbindungsaufbau der Gesellschaft automatisch eine neue Adresse vergeben werden. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im Netz der Gesellschaft von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen der Gesellschaft.

Bei dem Glasfaseranschluss bis in die Wohneinheit des Kunden (FTTH) erhält der Kunde einen Netzwerkabschluss für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Den Abschluss des Netzes bildet der passive Netzabschlusspunkt, es sei denn, die BNetzA macht von ihrer Befugnis nach § 73 Abs.2 TKG zur Festlegung eines abweichenden Netzabschlusspunktes Gebrauch. In diesem Fall bildet die LAN-Schnittstelle den Netzabschlusspunkt.

Der Aufbau einer Internetverbindung ist nur vom Anschluss des Kunden gestattet. Ebenfalls ist der Kunde dafür verantwortlich, dass er für seinen Internetzugang die geeigneten Sicherheitsmaßnahmen veranlasst (Virenschutzprogramme, Firewall, Anti-Spam oder ähnliches). Bei Bedarf stellt die Gesellschaft die notwendigen Informationen dem Kunden zur Verfügung.

Internet- einschließlich Telefoniedienstleistungen, inklusive Verbindungen zu den Notrufnummern 110 und 112, können nur mit Endgeräten mit eigener Stromversorgung des Kunden genutzt werden. Eine Stromversorgung der Endgeräte (auch bei Stromausfall beim Kunden) aus dem Telekommunikationsnetz der Gesellschaft ist nicht möglich.

Hinweis:

Für den von der Gesellschaft bereitgestellten Internetzugang sind ausschließlich Internet-Router mit aktueller Firmware und einer aktuellen Version der jeweiligen Schnittstelle geeignet. Internet-Router mit älterer Firmware oder älteren Schnittstellenversionen werden eventuell nicht im Telekommunikationsnetz der Gesellschaft erkannt und können folglich keine Verbindung zum Internet herstellen. Auch kann dies negativen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeit haben.

Folgende Produkte / Pakete enthalten für den Kunden einen volumen- und zeitlich unbegrenzten Internetzugang mit der entsprechenden Bandbreite. Dieser gilt ausschließlich für den vom Kunden genutzten und beauftragten Anschluss.

hxnext | lippenexT 30, hxnext | lippenexT 50, hxnext | lippenexT 100, hxnext | lippenexT 250

Der Internetzugang wird standardmäßig mit einer Übertragungsgeschwindigkeit, die innerhalb der angegebenen minimalen und maximalen Geschwindigkeit liegt, überlassen. Eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der Bandbreitenkorridore wird jedoch nicht zugesagt.

Hinweis:

Die angegebene normalerweise zur Verfügung stehende Übertragungsgeschwindigkeit steht dem jeweiligen Kunden des jeweiligen Ausbaubereiches zur Verfügung. Die angegebene Maximalgeschwindigkeit im Down- und Upload entspricht der jeweils beworbenen Geschwindigkeit.

Produkt	Datenoption	Downstream MBit/s min./norm./max.	Upstream MBit/s min./norm./max.
VDSL-NEXT! 30	FTTC	16/25/30	1/3/5
VDSL-NEXT! 50	FTTC	27,9/47/50	2,7/9,4/10
VDSL-NEXT! 100	FTTC	54/83,8/100	20/33,4/40
VDSL-NEXT! 250	FTTC	175/200/250	20/35/40

Die am Internetanschluss des Kunden erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit ist im Übrigen abhängig von mehreren Einflussfaktoren. Diese sind zum Beispiel:

Die physikalischen Eigenschaften der Anschlussleitung zum Kunden (z.B. Leitungslänge, -durchmesser, Anzahl, Verteiler/Muffen),

- Das Netzwerk des Kunden (LAN) und die darin eingesetzte Hardware und Software
- Die Netzauslastung des Internet-Backbones,

- Die Reaktionsgeschwindigkeit der Server des Inhalte-Anbieters, von dem die Seiten bezogen werden
- Angeschlossene Endgeräte des Kunden (z. B. Router, PC, Betriebssystem)

Die Nutzung innerhalb eines Endleitungsnetzes von mehreren breitbandigen Internetzugängen kann ebenfalls zu Störungen und Beeinträchtigungen führen.

Die Gesellschaft wird jedwede Art von Datenverkehr gleichberechtigt übertragen. Bei auftretenden Verkehrsspitzen in der Datenübertragung werden Telefonieleistungen und weitere Leistungen bevorzugt übertragen, um eine unterbrechungsfreie Übertragung dieser Leistungen gewährleisten zu können. Aufgrund redundanter Anbindungen erfolgt keine Reduzierung von Internetleistungen bei Nutzung von Telefonieleistungen. Entsprechendes gilt bezüglich der Reduzierung von Internetleistungen bei weiteren Leistungen.

Dienste mit hohem Bandbreitenbedarf können bei drohender vorübergehender oder außergewöhnlicher Überlastung des Telekommunikationsnetzes im Rahmen des Artikel 3 Abs.3 der Netzneutralitäts-Verordnung der EU (Verordnung 2015/2120/EU vom 25.11.2015) nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, z. B. Streaming-Dienste. Downloads und Uploads können in diesem Fall länger dauern.

KAPITEL 2 Service-Center für Kundenbetreuung

Kunden der Gesellschaft steht von Montag bis Sonntag von 08.00 bis 18.00 Uhr eine Kundenbetreuung zur Verfügung, die unter +49 (0) 5273 3676400 erreichbar ist. Die Kundenbetreuung ist ebenfalls per E-Mail unter info@sewikom.de erreichbar.

KAPITEL 3 Störungen

A: Allgemeines

Die Gesellschaft beseitigt Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Voraussetzung ist die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Mitwirkung des Kunden. Sofern nicht einzelvertraglich anders geregelt, erbringt die Gesellschaft hierbei insbesondere folgende Leistungen.

B: Annahme der Störungsmeldung

Die Gesellschaft nimmt Störungsmeldungen telefonisch grundsätzlich 24 Stunden am Tag an 365 Tagen im Jahr unter der Servicenummer +49 (0)5273 3676400 entgegen.

C: Entstörungsfrist

Bei Störungsmeldungen beseitigt die Gesellschaft die Störung in der Regel innerhalb von 24 Stunden (Entstörungsfrist) nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden. Als Störungsmeldung ist jede Meldung eines Kunden über ein Problem mit den vertraglich vereinbarten Diensten anzusehen. In dringenden Fällen kann in Einbindung der Gesellschaft - Rufbereitschaft eine Sonderentstörung durchgeführt werden. Die Sonderentstörung liegt außerhalb der Wochenarbeitszeit bzw. wird an Wochenenden und Feiertagen angeboten.

Die Störungsdauer errechnet sich aus der Zeitdifferenz zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bei der Störungszentrale und dem Zeitpunkt der Rückmeldung über die Störungsbeseitigung durch die zuständige Stelle der Gesellschaft für Störungsmeldungen. Die Störung wird innerhalb der Entstörungsfrist zumindest soweit beseitigt, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen der Gesellschaft (ggf. übergangsweise mit Qualitätseinschränkungen) wieder genutzt werden können.

D: Technikereinsatz

Die Gesellschaft vereinbart mit dem Kunden, soweit erforderlich, den Besuch eines Servicetechnikers werktags zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr. Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und eine gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnet. Ist aufgrund vom Kunden zu vertretender Gründe eine Terminvereinbarung oder die Entstörung nicht möglich, gilt die Entstörungsfrist als eingehalten.

E: Rückmeldung

Dauert die Störung länger als einen Kalendertag an, informiert die Gesellschaft den Kunden über die voraussichtliche Dauer der Störung und die zur Störungsbehebung eingeleiteten Maßnahmen. Auch informiert die Gesellschaft den Kunden nach Beendigung der Entstörung telefonisch oder per E-Mail, sofern der Kunde zu diesem Zweck eine Rufnummer oder E-Mail-Adresse angegeben hat. Ist der Kunde am Tag der Entstörung nicht erreichbar, gilt die unter Kapitel 4 C Abs. 1 genannte Frist als eingehalten, sofern der Benachrichtigungsversuch innerhalb der Entstörungsfrist lag. Als Nachweis hierfür dient das von der Gesellschaft ausgefüllte Störungsformular. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, entsprechenden Nachweis dafür zu liefern, dass die Entstörungsfrist nicht eingehalten wurde. Die Gesellschaft bemüht sich den Kunden auch nach dem ersten erfolglosen Benachrichtigungsversuch über die Entstörung (Rückmeldung) hinaus über die erfolgreiche Entstörung zu informieren.

KAPITEL 4 Wartung und Verfügbarkeit

Wartungsarbeiten im Netz der Gesellschaft finden in der Regel zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr statt.

Die Verfügbarkeit ist die Gesamtanzahl an Minuten innerhalb eines Kalenderjahres, an denen die Gesellschaft Dienstleistungen je Sparte (Sprache- und Daten-Dienste) für einen Kunden zur Verfügung stehen. Die Angaben werden in % auf die jährliche Verfügbarkeit angegeben. Der Service der Gesellschaft steht grundsätzlich 24 Stunden am Tag an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Die Gesellschaft gewährleistet eine jährliche, durchschnittliche Verfügbarkeit ihrer Services entsprechend folgender Auflistung:

Produkt	Prozent
VDSL-NEXT! 30	98
VDSL-NEXT! 50	98
VDSL-NEXT! 100	98
VDSL-NEXT! 250	98

Die Verfügbarkeit wird wie folgt gemessen:

(Gesamtzahl Minuten der Gesamtzahl Minuten des Jahres – Nichtverfügbarkeit)

Folgende Gegebenheiten werden nicht berücksichtigt:

geplante Unterbrechungen des Dienstes für Reparaturen, Wartungsarbeiten oder andere betriebs-technische Gründe, Fehler, die außerhalb des Einflussbereiches der Gesellschaft auftreten, z.B. in Leitungen, Hardware oder Anwendungen des Kunden oder in Fällen höherer Gewalt

KAPITEL 5

Pönalen Entstörung, Anbieterwechsel und Umzug Nichteinhaltung einer Entstörung gemäß § 58 Abs. 3 TKG

Wird eine Störung von der Gesellschaft nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Verbraucher ab dem Folgetag eine Entschädigung verlangen, es sei denn der Verbraucher hat die Störung zu vertreten.

Die Höhe der Entschädigung regelt sich wie folgt:

- am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und
- ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent

der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Beruhet die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach diesem Gesetz (TKG), der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt, steht dem Verbraucher eine Entschädigung nicht zu.

Soweit der Kunde wegen der Störung eine Minderung wegen einer Abweichung gemäß § 57 Abs. 4 TKG gegenüber der Gesellschaft geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach § 58 Abs. 2 TKG zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Verbrauchers, einen über die Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

Nichteinhaltung eines Anbieterwechsels gemäß § 59 Abs. 4 TKG

Wird der Dienst eines Kunden länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von der Gesellschaft, sofern diese der abgebende Anbieter ist, für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten

Die Entschädigung beträgt 10 Euro beziehungsweise 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt.

Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

Rufnummernmitnahme gemäß § 59 Abs. 6 TKG

Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Kunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages.

Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Endnutzer von der Gesellschaft, sofern diese die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung verlangen.

Die Entschädigung beträgt 10 Euro für jeden weiteren Tag der Verzögerung.

Das Recht des Verbrauchers, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

Nichteinhaltung eines vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermins im Rahmen der Entstörung, des Anbieterwechsels und des Umzugs gemäß §§ 58 Abs. 3, 59 Abs. 5 und 60 Abs. 3 TKG

Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von der Gesellschaft in den Fällen der §§ 58 Abs. 3, 59 Abs. 4 und 60 Abs. 3 TKG versäumt, kann der Verbraucher für jeden versäumten Termin eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

Die Entschädigung beträgt 10 Euro beziehungsweise 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt.

KAPITEL 6 Endgeräte

Für diesen Tarif wird seitens der Gesellschaft eine kompatible Anschlussbox empfohlen und dem Kunden ggf. im Zusammenhang mit der Dienstegestellung zum Kauf bzw. zur Miete angeboten.

Folgende Abschlussrouter werden zum Kauf angeboten:

Die oben aufgeführten Geräte sind technisch auf die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Übertragungstechnik abgestimmt. Geräte anderer Hersteller bzw. andere Geräte des von der Ge-

Produkt	Technik	Router
VDSL-NEXT! 30	FTTC	FRITZ!Box 7590, 7530, 7530 AX
VDSL-NEXT! 50	FTTC	FRITZ!Box 7590, 7530, 7530 AX
VDSL-NEXT!100	FTTC	FRITZ!Box 7590, 7530, 7530 AX
VDSL-NEXT! 250	FTTC	FRITZ!Box 7590, 7530, 7530 AX

sellschaft genutzten Herstellers können zu Einschränkungen bei den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Funktionen führen bzw. machen deren Nutzung unmöglich. Für Schäden, die durch nicht von der Gesellschaft freigegebenen Geräte verursacht werden, haftet der Kunde.

Die Gesellschaft behält sich vor, auf den zur Verfügung gestellten Anschlussboxen/Geräten jederzeit eine Softwareaktualisierung durchzuführen (Verbesserung der Netzqualität, Einführung von neuen Leistungsmerkmalen etc.). Gegebenenfalls kann es zu kurzen Unterbrechungen der Dienste kommen (in der Regel während des Wartungsfensters siehe Kapitel 4 der Leistungsbeschreibung)

Für Endkunden gilt die Routerwahlfreiheit. Wenn der Kunde der Gesellschaft keine Abschlussrouter wünscht, hat der Kunde die freie Wahl des Abschlussrouters. Hier ist folgendes zu beachten: Supportiert werden von der Gesellschaft nur die hier in dieser Leistungsbeschreibung empfohlenen Router:

- FRITZ!Box 7590,
- FRITZ!Box 7530
- FRITZ!Box 7530 AX

Fremdrouter bzw. andere Modelle können nicht supportiert werden.

Änderungen vorbehalten, Stand Dezember 2021

sewikom GmbH

www.sewikom.de

Kundenbetreuung

Telefon: +49 (0) 5273 36 76 400

E-Mail: kundenbetreuung@sewikom.de

DE-37688 Beverungen

Unter der Schirmeke 3

Stand 1. Dezember 2021